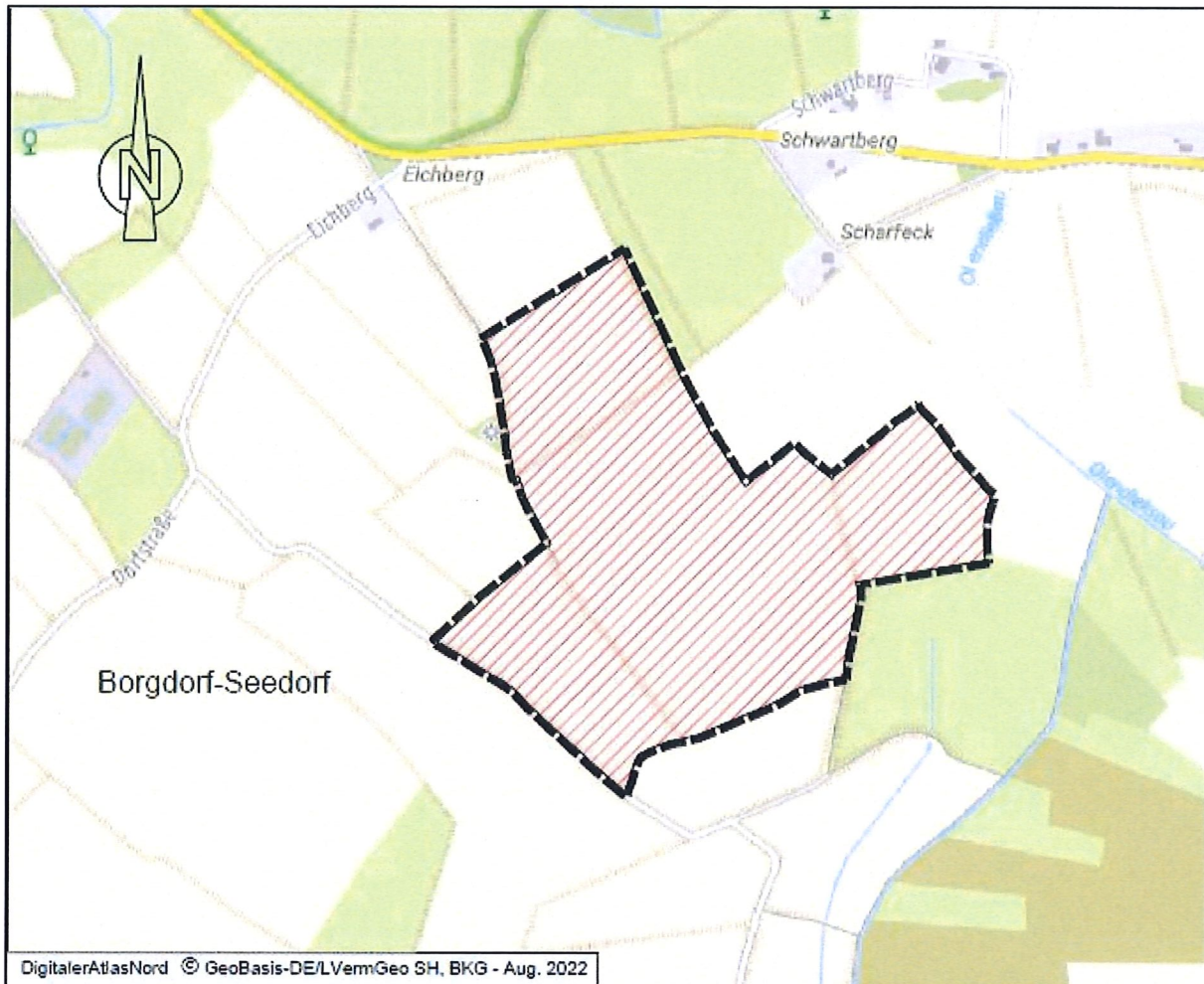


# Gemeinde Borgdorf-Seedorf

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Solarkraftwerk am östlichen Gemeindegebietsrand“

Kreis Rendsburg-Eckernförde



### Zusammenfassende Erklärung

**GSP**

GOSCH & PRIEWE  
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 / 67 07 - 0  
Fax: 04531 / 67 07 - 79  
E-Mail [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)  
Internet: [www.gsp-ig.de](http://www.gsp-ig.de)

Stand: 24.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel der 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang</b> .....	<b>3</b>
2.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.....	3
2.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.....	3
2.3. Abschließender Beschluss .....	4
<b>3. Berücksichtigung der Umweltbelange</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Abwägung anderer Planungsalternativen</b> .....	<b>4</b>

## **1. Ziel der 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes**

---

Die Gemeinde Borgdorf-Seedorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommt beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Solar-Freiflächenanlage errichtet werden kann. Dazu werden im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

## **2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hat in ihrer Sitzung am 09.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarkraftwerk am östlichen Gemeindegebietsrand“ und die damit verbundene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

### **2.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Auslegung des Vorentwurfs vom 02.12.2022 bis 19.12.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 09.01.2023 bis 09.02.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Bauleitplanung inkl. der wesentlichen Umweltbelange informiert und gebeten, bis zum 09.02.2023 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

28 Behörden und Träger öffentlicher Belange und 5 Nachbargemeinden hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 6 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinde sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen wurden keine Änderungen vorgesehen.

### **2.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Am 05.07.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 14.08.2023 bis 22.09.2023 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2023 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.08.2023 bis 22.09.2023 Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

18 Behörden und Träger öffentlicher Belange und 5 Nachbargemeinden hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 6 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen wurden folgende Änderungen vorgesehen:

- Ergänzung Umweltbericht zu Maßnahmen des Bodenschutzes

### **2.3. Abschließender Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hat am 13.12.2023 nach Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

## **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

---

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial. Zudem wurden Informationen aus dem gemeindlichen Landschaftsplan und dem Umweltportal SH herangezogen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Bestandsdarstellung zum Schutzgut Tiere wurde in die Planunterlagen übernommen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange. Die Verträglichkeit der Planung wurde mit der Umweltprüfung für das Plangebiet nachgewiesen. Verbindliche Regelungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation wurden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

## **4. Abwägung anderer Planungsalternativen**

---

Vor Eintritt in das Planverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wurden im Rahmen einer Potentialflächenanalyse mögliche Standortalternativen von Flächen im Gemeindegebiet betrachtet.

Insgesamt wurden zwei Flächen als „geeignet“ eingestuft, eine weitere Fläche gilt als „bedingt geeignet“. Nach gemeindlicher Abwägung soll eine Fläche aus dem Bereich der Weißflächen für eine Solar-Freiflächenanlage vorrangig in Anspruch genommen werden, da diese nicht mit Prüfkriterien überlagert ist und kurzfristig zur Verfügung steht.

Die Weißflächen weisen gemäß landesplanerischer Vorgaben kein näheres Prüferfordernis auf. Allerdings befinden sich einige Hügelgräber in besagtem Bereich und wesentliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen nicht. Nach gemeindlicher Abwägung soll der Bereich der Weißflächen aufgrund der mangelnden Betroffenheit von Prüfkriterien, seiner abgesetzten Lage von Siedlungsflächen sowie seiner Verfügbarkeit vorrangig für eine Solar-Freiflächenanlage in Anspruch genommen werden.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

**GSP**

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4

23843 Bad Oldesloe